

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

13.10.1954

Geschäftszahl

1617/52

Rechtssatz

Unter "dauernde" Ertragsquelle im Sinne des § 13 Abs 1 KOVG sind nicht unwiderrufliche, sondern wiederkehrende im Gegensatz zu einmaligen Vermögenszuflüssen zu verstehen.